

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hövelhof

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW- 75 S. 91/SGV.NW 2020) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV.NW. S. 304 und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.1.1973 (GV.NW. S 60 SGV.NW 610) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in einer Sitzung am 8. 7. 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ -3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vmhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	110 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	120 v. H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.

Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die in a - e genannten Vomhundertsätze um 30%-Punkte erhöht.

2. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Ermittlung des Anschlußbeitrages so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
3. Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, oder kein Bebauungsplan vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich -,vorhandenen, bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der bei den anderen, an die Straße mit der Wasserversorgungsanlage angrenzenden Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
4. Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; höchstens bis zu einer Tiefe von 40,00 m,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, höchstens bis zu einer Tiefe von 40,00 m,
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;
 - aa) bei Grundstücken, die an die Straße mit einer betriebsfähigen Wasserversorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 40,00 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Straße mit einer betriebsfähigen Wasserbessorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg an die Straße angrenzen und Anschlußmöglichkeit an die Wasserbersorgungsanlage haben, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40,00 m.
5. Der Anschlußbeitrag beträgt 0,70 DM pro 1 qm Grundstücksfläche.
6. Die zusätzlich der Gemeinde zu erstattenden Anschlußkosten werden nach Einheitssätzen, gestaffelt nach der lichten Weite der Anschlußleitungen, berechnet; sie betragen
 - .a) für 25 mm Durchmesser (1,00 Zoll) 35,00 DM pro 1 lfdm. Anschlußleitung
 - b) für 32 mm Durchmesser (1,25 Zoll), 50,00 DM pro 1 lfdm Anschlußleitung.
 - c) für 40 mm Durchmesser (1,50 Zoll) 65,00 DM pro 1 lfdm Anschlußleitung.

für jede weiteren 10 mm Durchmesser (0,25 Zoll) 15,00 DM mehr.

Die Länge der Anschlußleitung wird gemessen von der jeweiligen Straßenmitte bis zur Wasseruhr im angeschlossenen Gebäude. Für Erdarbeiten, die der Anschlußnehmer selbst durchführt, werden, je lfd. Meter 10,- DM vergütet.

7. Die unter Absatz 5 und 6 genannten Beiträge sind Nettobeiträge. Sie erhöhen sich um die zu zahlende Mehrwertsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz -Mehrwertsteuer- in der für den Erhebungszeitraum geltenden und im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung.
8. Erhält ein Grundstück auf Wunsch des Eigentümers einen zweiten oder weiteren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, so sind jeweils die zusätzlichen Anschlußkosten, ermittelt nach den Einheitssätzen laut Absatz 6, der Gemeinde zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Wasserversorgungsanlage Grundstück an die öffentliche angeschlossen werden kann.
2. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem. Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

4

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
2. Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Die Grundgebühr beträgt je Anschluß und Monat 4,-- DM.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

4. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, pro Monat eine Mindestmenge von 13 cbm Wasser zu bezahlen. Nichtbenutzung der Wasserleitung entbindet nicht von der Zahlung der Mindestmenge.
5. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 0,65 DM.
6. Die unter Absatz 3, 4 und 5 angegebenen Gebühren sind Nettogebühren. Sie erhöhen sich um die zu zahlende Mehrwertsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz - Mehrwertsteuer- in der für den Erhebungszeitraum geltenden und im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung.

§ 8

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 9

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
2. Für Bauten auf Anschlußnehmergrundstücken werden, sofern noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann, je hergestellten cbm umbauten Raum 0,10 cbm Wasserverbrauch angenommen und nach Fertigstellung des Bauwerks zum Gebührensatz des § 7 (Verbrauchsgebühr) berechnet. Die umbaute Raumgröße wird aus dem Bauschein festgestellt und die Gebühr dem Bauherrn in Rechnung gestellt.
3. Für Bauzwecke größeren Umfanges, insbesondere Siedlungen, Straßen- und Brückenbau u.ä. werden die Gebühren von Fall zu Fall besonders berechnet. Stellt die Gemeinde einen Standrohrwasserzähler zur Verfügung, so berechnet sie nach Fertigstellung dem Bauherrn den festgestellten Verbrauch zum Gebührensatz nach § 7 (Verbrauchsgebühr) neben einer Gebühr für den Standrohrwasserzähler, die der Höhe der Verbrauchsgebühr nach § 7 je Tag der Überlassung beträgt.

4. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder u.a.) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
5. Der Gebührensatz pro cbm Wasser entspricht der Verbrauchsgebühr nach § 7.
6. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 7 Abs. 3 zu entrichten.
7. Die unter Absatz 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren sind Nettogebühren. Sie erhöhen sich um die zu zahlende Mehrwertsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz - Mehrwertsteuer- in der für den Erhebungszeitraum geltenden und im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 11

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichtigen wegen des Wasserverbrauchs dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

Die Gemeinde läßt den Wasserverbrauch halbjährlich oder jährlich ablesen. Die Gebühr ist nach näherer Angabe der Gemeinde zu entrichten und wird in der Regel mit dem Grundbesitzabgabenbescheid angefordert. Fälligkeitstermine sind darin angegeben.

§ 13

Anzeigepflichten

1. Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und beim Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

§ 14

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande NordrheinWestfalen vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 47, SGV.NW 303).
2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 216/SGV.NW. 2010).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im -Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hövelhof vom 23.12.1975 außer Kraft.

gez.
(Förster)
Bürgermeister

gez.
(Meyer)
Ratsmitglied

gez.
(Geuenich)
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Hövelhof am 8. Juli 1976 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV.NW. 75 S. 91/SGV.NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.75 (GV.NW. S. 304) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalem Ortsrecht vom 12.9.69 (GV.NW. S. 684) öffentlich bekanntgemacht.

Hövelhof, den 12. Juli 1976

Der Bürgermeister

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Hövelhof Hauptamt -
4791 Hövelhof, Bahnhofstraße 2, Tel.: 05257/3011

Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben.
Interessenten können es jederzeit anfordern.